

Kurztitel

Geschäftsordnung der Reaktorsicherheitskommission

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 524/1978 aufgehoben durch BGBI. Nr. 234/1990

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

31.10.1978

Außerkräftretensdatum

08.05.1990

Text**Festlegung der Tagesordnung**

§ 10. (1) Die vorläufige Tagesordnung ist vom Vorsitzenden festzulegen, der dabei Wünsche von Mitgliedern der Kommission auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu berücksichtigen hat. Sie ist den Mitgliedern der Kommission, dem Bundeskanzler und den in § 11 Abs. 2 erster Satz genannten Bundesministerien zugleich mit der Einladung zu der Sitzung zu übermitteln.

(2) Bei außerordentlichen Sitzungen hat der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt aufzunehmen, der zu dem Antrag geführt hat.

(3) Die endgültige Tagesordnung ist am Beginn jeder Sitzung von der Kommission zu beschließen.